

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
Rückzölle auf Tabak und Sprit.

(Vom 27. November 1879.)

---

Tit.

Durch Postulat der Bundesversammlung vom 20. Juni d. J. (Postulatsammlung, erste Fortsetzung, Nr. 189) ist der Bundesrath eingeladen worden, zu untersuchen und in der nächsten Dezember-Session Bericht zu erstatten, ob und in welchem Verhältnisse Rückzölle auf denjenigen schweizerischen Fabrikaten gewährt werden können, welche durch die erhöhten Eingangsgebühren auf Tabak und Sprit berührt werden (Amtl. Samml. n. F., Bd. IV, S. 347).

In Erstattung unseres diesfälligen Berichtes haben wir zunächst die erste Frage, nämlich, ob Rückzölle zu gewähren seien, für jede der beiden Gattungen von Fabrikaten in besondere Erwägung zu ziehen.

Da wir von der uns ertheilten Befugniß zur Erhöhung des Eingangszolles auf Sprit u. dgl. noch nicht Gebrauch zu machen in der Lage waren, so haben wir bloß die Rückvergütung auf T a b a k in's Auge zu fassen.

Die Tabakfabrikation in der Schweiz erfreut sich einer Ausdehnung und Prosperität, welche ihr einen wichtigen Rang unter den Industriezweigen unseres Landes anweisen und hat für letzteres um so größere Wichtigkeit, als dieses Gewerbe weniger als andere der Ungunst der Zeitverhältnisse ausgesetzt ist, im Gegensatze zu

andern Industriezweigen, welche mit zunehmenden Schwierigkeiten um ihre Forterhaltung kämpfen müssen.

Die schweizerischen Tabakfabriken sezen ihre Erzeugnisse in ausgiebigem und bis jezt in steter Zunahme begriffenem Maße im Inlande ab; daneben arbeiten sie aber auch mit bemerkenswerthem Erfolge für den Export. Gewisse Spezialitäten von Schweizer-Cigarren sind im Auslande, selbst in überseeischen Ländern, sehr geschätzt und finden beträchtlichen Absatz ungeachtet der dortigen hohen Eingangszölle.

Nach den eidgenössischen Zolltabellen beziffert sich die Ausfuhr von Tabakfabrikaten und speziell von Cigarren wie folgt, wobei wir uns jedoch auf die Angaben der Tabellen der lezten neun Jahre beschränken müssen, weil erst seit dem Jahre 1870 die Ausfuhr von Cigarren speziell angegeben erscheint, während in den Tabellen der frühern Jahre summarisch nur die Gesamtausfuhr von Tabakfabrikaten überhaupt aufgeführt ist:

Total der Tabakfabrikate, hievon: fabrizirter Tabak; Cigarren.			
Jahr	Metrische Zentner	1744	2672
1870	4416	1744	2672
1871	8462	5279	3183
1872	7058	2090	4968
1873	5703	1492	4211
1874	4991	1362	3629
1875	3822	1701	2121
1876	4032	1417	2615
1877	3505	988	2517
1878	3510	1341	2170
Durchschnitt Metr. Zentner	5055	1935	3120

Nach der Berechnung, daß der durchschnittliche Fakturapreis der exportirten Cigarren schweizerischer Fabrikation mindestens Fr. 30 per 1000 Stük und das Gewicht von 1000 Stük (Façon Vevey, Grandson) 6 Kg. betrage, repräsentirt die jährliche mittlere Ausfuhr von circa 3120 metrischen Zentnern einen Werth von Fr. 1,560,000. Es erhellt hieraus, von welcher bemerkenswerthen Wichtigkeit dieser Exporthandel für unser Land ist.

Nun ist aber nicht zu verkennen, daß bei den außerordentlich hohen Eingangszöllen des Auslandes für Cigarren (wie für Tabakfabrikate überhaupt) die in einer Anzahl von Ländern gangbaren Spezialitäten von Schweizer-Cigarren ihren Absatz nur unter der Bedingung werden behaupten können, daß die schweizerischen Fabrikanten, ungeachtet des erhöhten schweizerischen Eingangszolles auf Rohtabak, in Stand gesetzt seien, ihre ausländischen Abnehmer in Qualität und Preis der Waare wie bisher zu befriedigen.

In Rücksicht hierauf ist daher schon in unserer Botschaft vom 3. Juni d. J. (Bundesblatt 1879, Bd. II, S. 833) eine Entlastung des Exportes von dem Eingangszolle auf den Rohstoff in Aussicht genommen worden, an welche das Eingangs erwähnte Postulat der Bundesversammlung sich anschließt.

Durch Bundesgesetz vom 20. Juni d. J. ist der schweizerische Eingangszoll für Rohtabak u. dgl. von Fr. 7 auf Fr. 25 per 100 Kg. erhöht worden. In unserer Ansicht, daß eine Entlastung von dieser Zolldifferenz wenigstens zu Gunsten des Exportes von Cigarren zu gewähren sei, finden wir uns bestärkt durch folgende Verhältnisse:

Zur Anfertigung von netto 60 Kg. Cigarren bedarf es netto 100 Kg. Tabak, indem sich bei dieser Fabrikation, zufolge den von unserm Zolldepartement gemachten Erhebungen, Abfälle im Verhältnisse von 40 % ergeben.

Die Tara von Rohtabaksendungen kann auf 10 Kg. pro metrischen Zentner angeschlagen werden, d. h. das Nettogewicht von 100 Kg. Rohtabak beträgt 90 Kg. und es bedarf somit brutto 111,11 Kg., um netto 100 Kg. auszumachen.

Nach dem früheren Zollansatz von Fr. 7 per metrischen Zentner Rohtabak stellte sich der Eingangszoll für netto 100 Kg., gleich brutto 111,11 Kg., auf Fr. 7. 78.

Auf je 60 Kg. exportirten Cigarren schweizerischer Fabrikation und Produkt von netto 100 resp. brutto 111,11 Kg. Rohtabak haftete folglich eine Zollgebühr von	Fr. 4. 67
hieszu gerechnet das Zollbetreffniß für die übrigen	
40 Kg. Abfall mit	„ 3. 11
<hr/>	
ergibt, wie oben angegeben, für netto 100 Kg. einen Zollbetrag von	Fr. 7. 78

Bei diesem Zollverhältnisse fand sich der Export von Cigarren schweizerischer Fabrikation nicht beschwert, dagegen steht es außer Zweifel, daß dieser Exporthandel den auf Fr. 25 per 100 Kg. erhöhten Zoll für das Rohprodukt nicht zu ertragen vermöchte.

Nach unserm Erachten sollte daher ein Rückzoll im Verhältnisse der Zolldifferenz zwischen dem frühern und dem gegenwärtig gültigen Tarifansatz, resp. zwischen Fr. 7 und Fr. 25, gewährt werden, und zwar mittelst Zugrundelegung des Nettogewichtes bei der Ausfuhr für die Berechnung des Rückvergütungsbetreffnisses.

Auf diesem Fuße ergäbe sich folgende Berechnung:

Wie hievor angeführt, sind netto 100 Kg. Rohtabak einem Gewichte von brutto 111,11 Kg. gleich zu rechnen. Für dieses

Quantum beträgt der Zoll von Fr. 25 per 100 Kg. Bruttogewicht Fr. 27. 78.

Nach dem Verhältnisse, wonach aus netto 100 Kg. Rohtabak 60 Kg. Cigarren angefertigt werden und 40 Kg. Abfälle abgehen, vertheilt sich der Zollbetrag von Fr. 27. 78 mit Fr. 16. 67 auf die 60 Kg. Cigarren und mit Fr. 11. 11 auf die 40 Kg. Abfälle.

Wird von dem Zollbetrage von . . . . .	Fr. 16. 67
derjenige nach dem frühern Ansaze, wie hievor berechnet, abgezogen mit . . . . .	<u>„ 4. 67</u>
so verbleibt für netto 60 Kg. Cigarren, produziert aus netto 100 Kg. gleich brutto 111,11 Kg. Roh-tabak, eine Mehrbelastung von . . . . .	Fr. 12. —
gegenüber dem frühern Zollansaze.	

Für 100 Kg. Nettogewicht, resp. 111,11 Kg. Bruttogewicht Cigarren stellt sich diese Differenz auf . . . . .	Fr. 20. —
indem sich mit Hinzurechnung des Zollbetrreffnisses nach dem alten Tarifansaze, nämlich . . . . .	<u>„ 7. 78</u>
der vorstehend ausgerechnete Zollbetrag von . . . . .	Fr. 27. 78
ausgeglichen findet.	

Wenn wir unsere Berechnung des Rückzollens auf das Nettogewicht bei der Ausfuhr basiren, so liegt die Veranlassung hiezu darin, daß die Exportsendungen von Tabakfabrikaten ohnehin von genauen Deklarationen ihres Nettogewichtes begleitet sein müssen, indem diese Angaben von den Zollbehörden derjenigen Länder gefordert werden, nach welchen Tabakfabrikate eingeführt werden dürfen. Die nämliche Deklaration, welche für die Einfuhrverzollung in einem fremden Staate vorgeschrieben ist, würde daher auch für die Erlangung des schweizerischen Rückzollens dienen können, indem das aus jenem Ausweise resultirende Nettogewicht in der schweizerischen Ausfuhrzollquittung angemerkt würde. Auf diesem Wege wären der Zollverwaltung und dem Exporteur lästige Umständlichkeiten bei der Zollbehandlung erspart.

Hievon ausgehend und gestützt auf die hievor aufgestellten Berechnungen beantragen wir, den Rückzoll zu Gunsten von ausgeführten Cigarren schweizerischer Fabrikation auf Fr. 20 für 100 Kg. ihres Nettogewichtes festzusetzen, resp. auf 20 Rp. für jedes Kilogramm netto.

Nach dem mitgetheilten Durchschnittsergebnisse der Ausfuhr von jährlich 3120 metrischen Zentnern Bruttogewicht Cigarren und mit Berücksichtigung der Tara von 10 % würde sich die Rückver-

gütung auf ca. 2800 metrische Zentner netto Cigarren erstrecken und die daherige jährliche Ausgabe ca. fr. 56,000 betragen.

Wir gelangen zu der weitem Frage, ob und in welchem Verhältnisse Rückvergütung ebenfalls zu Gunsten des Exportes der übrigen Tabakfabrikate, nämlich Cigarretten, Rauchtabak, Schnupftabak und Kautabak zu gewähren sei.

Die Fabrikation von Cigarretten ist dermalen noch in der Schweiz ohne Bedeutung und der Export von solchen gleich Null; indessen kann auch dieser Industriezweig in unserem Lande Boden fassen und namentlich für das Exportgeschäft sich entwickeln.

Rauchtabak wird nach den oben mitgetheilten Zahlen der schweizerischen Zollübersichtstabellen in verhältnißmäßig ansehnlicher Quantität exportirt; jedoch soll diese Ausfuhr sich zum geringern Theile auf Fabrikat aus schweizerischem Tabak erstrecken, sondern überwiegend aus importirtem Rauchtabak bestehen.

Schnupftabak, dessen Fabrikation in der Schweiz mit Erfolg für den inländischen Konsum betrieben wird, kommt bei der Ausfuhr nur in minimier Quantität vor, wobei es fraglich ist, ob diese Ausfuhr aus inländischem oder aus importirtem Fabrikat bestehe.

Kautabak, d. h. eigens als solcher zubereiteter Tabak, wird in der Schweiz nicht fabrizirt, fällt daher außer Berücksichtigung.

Gegen die Einräumung eines Rückzoll zu Gunsten dieser Kategorie von Tabakfabrikaten machen sich folgende Bedenken geltend, die wir nicht unerwähnt lassen dürfen:

Stände dem Bunde das Recht zu, den in der Schweiz erzeugten Rohtabak mit einer Steuer zu belegen, durch welche dann der Eingangszoll auf dem importirten Rohtabak ausgeglichen werden könnte, so hätte auch der im Inlande erzeugte Tabak Anspruch auf den Rückzoll bei der Ausfuhr der daraus gewonnenen Fabrikate und wäre der eidgenössische Fiskus gegen Benachtheiligung durch unbefugte Beanspruchung des Rückzoll sicher gestellt. Unter den gegebenen Verhältnissen hingegen ist es schwierig und bei einzelnen Tabakfabrikaten geradezu unmöglich, zu verhindern, daß dem importirten Tabak, für welchen der Rückzoll beansprucht würde, inländischer Tabak substituiert und namentlich in Form von Rauchtabak ausgeführt werde. Für solche, welche ein unredliches Gewerbe nicht scheuen würden, wird es daher verlockend sein, sich auf diese Weise einen Vortheil anzueignen, den sie zu beanspruchen nicht berechtigt sind.

Bezüglich der exportirten Cigarren ist der Fiskus dieser Gefahr weit weniger ausgesetzt, als hinsichtlich des Rauch- und

Schnupftabaks. Für die im Ausland geschätzten Spezialitäten von Cigarren schweizerischer Fabrikation wird ausschließlich importirter Tabak verwendet, und diejenigen Firmen, welche den Export dieser Fabrikate zu blühender Entwicklung gebracht haben, werden sich nicht versucht fühlen, den Ruf ihrer Marke und damit den weitem Erfolg ihres Exportgeschäftes auf's Spiel zu setzen, indem sie anstatt der bewährten Sorten von ausländischem Tabak schweizerisches Gewächs verwenden würden, welches sie bisanhin als nicht geeignet für ihre Fabrikation befunden haben.

Ueberhaupt ist nach den von unserm Zolldepartement gemachten Erhebungen nicht anzunehmen, daß Cigarren aus in der Schweiz erzeugtem Tabak in erheblichem Belange ausgeführt werden. Sodann bliebe der Verwaltung das Mittel übrig, verdächtige Sendungen, welche bei der Ausfuhr für den Rückzoll angemeldet würden, einer Expertise zu unterstellen, da es nicht besonders schwierig sei, festzustellen, ob Cigarren aus schweizerischem oder aus ausländischem Tabak angefertigt sind, und unbefugte Beanspruchung des Rückzolles empfindlich zu ahnden.

Anders verhält es sich mit den übrigen Tabakfabrikaten. Bei geschnittenem Rauchtak und bei Schnupftak läßt sich absolut nicht erkennen, ob derselbe aus importirtem oder aus in der Schweiz gewachsenem Tabak bereitet oder von beiden Gattungen gemischt sei. Wir erwähnen beiläufig, daß Rippen und Stengel von Tabakpflanzen aus überseeischen Ländern fein zerkleinert unter Rauchtak aus schweizerischem Gewächs gemischt werden.

Bei Schnupftak sodann ist es ebenso unmöglich, zu erkennen, ob und in welchem Verhältnisse dazu Karotten, für welche der Eingangszoll Fr. 30 per 100 Kg. beträgt, oder aber Tabakmehl, welches bloß Fr. 25 Eingangszoll bezahlt, verwendet worden seien, angenommen überhaupt, daß dem importirten Tabakmehl nicht solches aus schweizerischem Tabak substituirt worden sei, während ersteres zu Schnupftak für den Absatz im Inland verarbeitet wurde.

Nach dem Angeführten könnte es augenscheinlich viel eher und in stärkerem Maße als bei Cigarren vorkommen, daß der Rückzoll mißbräuchlich für exportirte Sendungen Rauch- oder Schnupftak beansprucht würde, die aus Tabak inländischen Gewächses beständen. Allerdings muß, eintretenden Falles, für Erlangung des Rückzolles vor Allem die stattgehabte Einfuhr von Rohtak mittelst Vorlage der bezüglichen Eingangszollquittung nachgewiesen werden, allein es ergibt sich aus obigen Anführungen, daß dieses Belege keine hinlängliche Gewähr gegen Mißbrauch darbietet.

Angesichts der dargelegten Schwierigkeiten möchten wir in erster Linie bei Ihnen beantragen, die Einführung eines Rückzollens auf die Cigarren zu beschränken.

Sollte die hohe Bundesversammlung jedoch finden, daß diese Maßnahme auch auf die übrigen Tabakfabrikate auszudehnen sei, nämlich auf Rauchtobak, Schnupftobak, Cigarretten und Kautabak, so würden wir vorschlagen, die Zollrückvergütung auf das gleiche Verhältniß, wie für die Cigarren, nämlich auf 20 Rappen für jedes Kilogramm Nettogewicht festzusetzen.

Wir geben zu, daß für die Berechnung des Rückzollens bei jenen Fabrikaten, namentlich bei Rauch- und Schnupftobak, ein höheres Prozentverhältniß des Nettogewichtes geltend gemacht werden könnte, als bei Zumessung des Rückzollens zu Gunsten von Cigarren; allein wir müssen dringend wünschen, daß der von uns eventuell vorgeschlagene Maßstab Ihre Zustimmung erlangen möge, indem wir, zufolge der Einfachheit unserer zolldienstlichen Einrichtungen, voraussehen, daß eine ungleiche Zumessung des Rückzollens für die verschiedenen Gattungen von Tabakfabrikaten endlosen Schwierigkeiten in der Ausführung begegnen würde.

Da übrigens der vorgeschlagene Rückzoll 72 Prozent des auf dem Rohtobak bezahlten Eingangszollens betragen würde, so dürfte damit allen billigen Rücksichten reichlich Genüge geleistet sein.

Die jährliche Ausfuhr von Rauch- und Schnupftobak stellt sich durchschnittlich auf 1935 metrische Zentner. Nach Abzug der Tara von circa 10 Prozent wäre somit Rückvergütung für circa 1742 metrische Zentner Nettogewicht zu leisten und würde dieselbe zu Fr. 20 per 100 Kg. netto . . . . . Fr. 34,840 betragen. Hiezu kommt die Rückvergütung zu Gunsten des Exportes von Cigarren mit . . . . . „ 56,000

Total Fr. 90,840

Nach Abzug dieser Rückvergütungen von dem muthmaßlichen Mehrertrag der Zollerhöhungen auf Tabak und Tabakfabrikaten, mit Zugrundelegung des in unserer Botschaft vom 14. Juni 1879 mitgetheilten durchschnittlichen Gewichterergebnisses der Einfuhr, würde die Mehreinnahme sich auf Fr. 1220,000, resp. auf 1,275,000 Franken stellen, je nach der Ausdehnung, in welcher der Rückzoll beschlossen wird.

Nebst dem Rückzolle kommt in Anschlag ein Ausfall infolge Verminderung der Einfuhr von Cigarren, da mehr und mehr nur noch die feineren Sorten aus dem Auslande bezogen, die geringeren

im Inlande fabrizirt werden dürften, und endlich eine Vermehrung der Aufsichtskosten der Zollverwaltung, worauf wir schon in unserer vorerwähnten Botschaft hingewiesen haben. Wir würden daher den wirklichen Mehrertrag nicht höher als auf ungefähr eine Million Franken berechnen.

In unserm, am Schlusse dieses Berichtes folgenden Entwurfe eines Bundesgesetzes beantragen wir, den Rückzoll erst für die vom 1. Januar 1880 an exportirten Sendungen von Tabakfabrikaten eintreten zu lassen.

Wir werden hiebei durch den Umstand geleitet, daß es kaum vor diesem Zeitpunkte möglich wird, die von Ihrer Schlußnahme abhängenden Vollzugsanordnungen bereit zu halten, und daß eine rückwirkende Anwendung des Rückzolles, nämlich auf solche Sendungen, welche vor Aufstellung der einschlägigen Vorschriften ausgeführt worden sind, sich nach unserer Ansicht von selbst als unzulässig darstellt.

Da übrigens die schweizerischen Tabakfabriken noch vor der mit dem 21. Juni eingetretenen Zollerhöhung bekanntlich sich mit außerordentlichen Vorräthen von Rohtabak versehen haben, so ist es nicht wahrscheinlich, daß zu den bis Ende dieses Jahres auszuführenden Sendungen bereits solcher Tabak verwendet worden sei, auf welchem die Zollerhöhung haftet. In dieser Hinsicht ist uns die Thatsache bekannt, daß diejenigen unserer Cigarrenfabriken, deren Erzeugnisse den Hauptexport in diesem Artikel bilden, noch gegenwärtig zu keinem Preisaufschlag geschritten sind.

Was nun noch das Verfahren betrifft, welches bezüglich der Entgegennahme und Erledigung der Rückvergütungsgesuche aufgestellt werden muß, so glauben wir in unserm Gesetzentwurfe beantragen zu sollen, den Erlaß der diesfälligen Bestimmungen dem Bundesrathe zu übertragen, und dies um so eher, als derartige Bestimmungen je nach dem, was die Praxis lehren wird, zu ergänzen oder sonstwie zu modifiziren sein dürften.

Diese Bestimmungen werden von dem Erforderniß ausgehen, daß behufs Erlangung der Rückvergütung nachzuweisen sei:

- 1) die stattgehabte Einfuhrverzollung des Rohstoffes nach dem erhöhten Zollansatze;
- 2) die erfolgte Ausgangsverzollung des Fabrikates und
- 3) die erfolgte Eingangsverzollung dieses letztern in einem fremden Staate.

Was die dritte Bedingung betrifft, so erachten wir sie als unerlässlich, um zu verhindern, daß allfällig Sendungen nach der zollfreien französischen Zone, nach erwirkter diesseitiger Zollrückvergütung, in die Schweiz zurückgebracht und dann neuerdings mit der Absicht ausgeführt werden, dafür die Zollrückvergütung zu beanspruchen.

Die in dem Gesetzentwurf aufgenommene Strafbestimmung geht von dem Gedanken aus, daß Ungesetzlichkeiten, wie diejenigen, welchen jene Strafbestimmungen gelten, ihrer Natur nach wiederholt unentdeckt bleiben können und daher im Entdeckungsfalle ein um so schärferes Strafmaß verdienen.

Nachdem wir in Vorstehendem die Erörterung der Frage betreffend Gewährung eines Rückzolles für Tabak unsererseits erschöpft zu haben glauben, halten wir im Uebrigen dafür, daß die Tabakfabrikation die einzige Industrie in unserm Lande sei, zu deren Gunsten die Einführung eines Rückzolles sich rechtfertigen lasse. Kein anderer Rohstoff findet sich auch nur annähernd so stark mit Zoll belastet, wie der Rohtabak, für welchen bei einem Werthe von Fr. 100 bis 150 per 100 Kg. der Zollansatz von Fr. 25 circa 20 bis 25 % des Werthes beträgt, während nach der bei Aufstellung des Entwurfes eines neuen Zolltarifes angelegten Scala der Zoll für Rohstoffe durchschnittlich auf bloß 1 % des Werthes gehalten wurde.

In diesem Verhältnisse erblicken wir die Berechtigung zur Beanspruchung einer theilweisen Zollentlastung zu Gunsten des Exportverkehrs der schweizerischen Tabakfabrikation.

Wir können nicht unterlassen, dies ganz besonders hervorzuheben und schon jezt allfälligen weitem Rückzollbegehren zu begegnen und ihnen entgegen zu halten, daß in dieser Hinsicht sich keine Parallele zwischen dem vorerwähnten und irgend einem andern Industriezweig unseres Landes ziehen läßt.

Auf die Frage, ob und in welchem Verhältnisse ein Rückzoll auf Spiritfabrikaten zu bewilligen sei, glauben wir dermalen nicht eintreten zu sollen, da wir noch nicht in der Lage sind, von der erhaltenen Befugniß zur Einführung einer Zollerhöhung für Sprit Gebrauch zu machen.

Wir schließen mit dem Antrage, daß von der Einräumung eines Rückzolles auf Sprit Umgang zu nehmen sei, und fassen unsere Vorschläge bezüglich Ihres Eingangs erwähnten Postulates in Folgendem zusammen:

1. Es sei die Einführung eines Rückzolles auf unverarbeiteten Tabakblättern zu Gunsten der Ausfuhr von daraus fabrizirten Cigarren zu beschließen und diesfalls ein Bundesgesetz nach dem hienach folgenden Entwurfe zu erlassen.
2. Für den Fall, daß beschlossen wird, diesen Rückzoll auch zu Gunsten der übrigen Tabakfabrikate, nämlich von Cigarretten, Rauchtabak, Schnupftabak und Kautabak einzuräumen, habe derselbe in entsprechender Erweiterung des ad 1 vorgelegten Entwurfes eines Bundesgesetzes auf alle im Bundesgesetz vom 20. Juni d. J., Art. 1 a, b und c, benannten Rohstoffe zur Tabakfabrikation Anwendung zu finden.
3. Sei dermalen auf die Frage der Einführung eines Rückzolles zu Gunsten von aus Spirit fabrizirten geistigen Getränken nicht einzutreten.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 27. November 1879.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Hammer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiess.**

~~~~~

(Entwurf)

**Bundsgesetz**  
betreffend  
**Rückzoll auf Tabak.**

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht eines Berichtes des Bundesrathes vom  
27. November abhin,

beschließt:

Art. 1. Schweizerische Fabrikanten, welche Cigaretten aus fremdländischem, seit dem 21. Juni 1879 in die Schweiz eingeführtem Tabak anfertigen, haben nach erfolgter Ausfuhr ihres Fabrikates in ein fremdes Zollgebiet Anspruch auf Vergütung eines Rückzolles, und zwar im Verhältnisse von 20 Rappen für jedes Kilogramm Nettogewicht des ausgeführten Fabrikates.

Art. 2. Cigarren, zu deren Fabrikation auch nur theilweise schweizerischer Tabak verwendet wurde, sind von dieser Rückvergütung ausgeschlossen.

Art. 3. Die unter Ziffer 1 festgesetzte Rückvergütung hat für die vom 1. Januar 1880 an zur Ausfuhr gelangenden Sendungen zur Anwendung zu kommen. Dieselben bleiben jedoch der Entrichtung des im eidgenössischen Zolltarif festgesetzten Ausgangszolles unterworfen.

Art. 4. Der Bundesrath ist beauftragt, die nähern Bedingungen und Sicherheitsmaßregeln für die Gewährung der Rückvergütungsgesuche festzusezen.

Art. 5. Wer in betrüglicher Weise eine Rückvergütung zu erlangen versucht oder erlangt hat, welche er nach Ziffer 1 und 2 dieses Gesetzes nicht zu verlangen berechtigt ist, hat eine dem fünffachen Betrage dieser Vergütung gleichkommende Geldstrafe verwirkt, die im Wiederholungsfalle bis auf den zehnfachen Betrag erhöht werden kann und bezüglich welcher die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849, betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze (Amtl. Gesesammlg. I, 87) und des Zollgesetzes vom 27. August 1851 (II, 535) vorbehalten bleiben.

Art. 6. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten.



## **Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Rückzölle auf Tabak und Sprit. (Vom 27. November 1879.)**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1879             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 3                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 54               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 06.12.1879       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 971-982          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 010 514       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.